



Katholische Landeskirche  hurgau

NEUE VERORDNUNG RECHNUNGSWESEN (RWV) AB 01.01.2026

Herzlich Willkommen



NEUE RWV ALLGEMEIN UND WO LIEGEN DIE
WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZUR AKTUELLEN
RECHNUNGSFÜHRUNG ?

GESETZESÄNDERUNG § 22 KKG VERWALTUNG DES
VERMÖGENS – FINANZIELLE FÜHRUNG VON SACHANLAGEN
IM FINANZVERMÖGEN

EINREICHUNG VON GESUCHEN
WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DES GENERALSEKRETARIATS

Neue RWV - allgemein

- Quiz „MENTIMENTER“ zum Einstieg

<https://www.mentimeter.com/de-DE>

Neue RWV - allgemein

- Ist eine Verordnung des Katholischen Kirchenrates
- Regelt verbindlich in Ergänzung zu den Gesetzen der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche (LKG) und Katholischen Kirchgemeinden (KGG) in Anlehnung der Richtlinien nach HRM2 des Kantons Thurgau:
 - Finanzhaushalt, Kreditrecht, Rechnungslegung, Finanzielle Führung, Haushaltskontrolle
- Geltungsbereich:
 - Katholische Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände
 - Katholische Landeskirche
- Gültig ab 01.01.2026

Neue RWV – wesentliche Unterschiede

■ **Finanzplan (§ 12 - § 13)**

- In geraden Jahren zu Erstellen und zur Kenntnis bringen
- Bei Investitionen zu erstellen und zur Kenntnis bringen
- **Entfaltet keine Rechtskraft**

■ **Spezialfinanzierungen (§ 18)**

- Mittel sind zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zweckgebunden
- **Zur Errichtung rechtliche Grundlage notwendig**
- Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden

Neue RWV – wesentliche Unterschiede

■ **Erneuerungsfonds Sachanlagen Finanzvermögen (§ 20)**

- Zweckgebundenes EK zur langfristigen Vorfinanzierung von Erneuerungs- und Sanierungskosten von Bauten und Anlagen im Finanzvermögen
- Zustimmung der Legislative notwendig
- Einlagen/Entnahmen mittels Budgetbeschluss oder Rechnungsergebnis
- Reglement notwendig

■ **Erneuerungsfonds Sachanlagen Verwaltungsvermögen (§ 21)**

- Zweckgebundenes EK zur langfristigen Vorfinanzierung von Erneuerungs- und Sanierungskosten von Bauten und Anlagen im Verwaltungsvermögen
- Zur Errichtung rechtliche Grundlage notwendig
- Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden
- Zustimmung der Legislative notwendig
- Einlagen/Entnahmen mittels Budgetbeschluss oder Rechnungsergebnis
- **Kein** Reglement notwendig

Neue RWV – wesentliche Unterschiede

■ Vorfinanzierungen (§ 23)

- Bildung von Reserven für noch nicht beschlossenen Vorhaben (Budget oder Rechnungsabschluss)
- Zustimmung der Legislative notwendig
- Können nur gebildet werden, wenn Mindestabschreibungen gedeckt sind und kein Bilanzfehlbetrag besteht oder dadurch entsteht
- Sind aufzulösen, sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird
- Werden nicht verzinst

■ Haushaltsgleichgewicht (§ 24)

- Bilanzfehlbetrag ist innerhalb 5 Jahren abzutragen
- Ausgleichsregelung: Kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung innert 8 Jahren einen Ertragsüberschuss ausweisen oder ausgeglichen sein
- Abweichung Ausgleichsregelung möglich, solange der Nettoverschuldungsquotient unter 100% liegt
- → **Übergangsbestimmung (§ 61): spätestens mit Budget 2032 / Finanzplan 2033**

Neue RWV – wesentliche Unterschiede

■ **Finanzkennzahlen (§ 25)**

- **Nettoverschuldungsquotient**
 - (Nettoschuld in Prozent der direkten Steuern NP und JP)
- **Selbstfinanzierungsgrad**
 - (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestition)
- **Zinsbelastungsanteil**
 - (Zinsaufwand netto in Prozent des laufenden Ertrags)
- **Nettoschuld/Nettovermögen in Franken je Mitglied**
 - (Schulden minus Finanzvermögen im Verhältnis zum Fiskalertr. pro Mitglied)
- **NEU: Bilanzüberschussquotient**
 - (Nicht gebundenes Eigenkapital in Prozent des direkten Steuerertrags)

Neue RWV – wesentliche Unterschiede

■ Internes Kontrollsystem (§ 56)

- Regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen
- Enthält notwendige Massnahmen für:
 - Schutz des Vermögens, Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Mittel, Verhinderung/Aufdeckung von Fehler und Unregelmässigkeiten, Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung, Gewährleistung einer verlässlichen Berichterstattung
- **Dabei werden die Risikolage, das Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie die Grösse der Körperschaft berücksichtigt**

Neue RWV - Übergangsbestimmungen

■ **Übergangsbestimmung (§ 61)**

- Absatz 1:
 - Ausgleichsregelung Haushaltsgleichgewicht (§ 24 Abs. 2) spätestens mit Budget 2032 / Finanzplan 2033 aber nur sofern die Voraussetzungen gemäss § 24 Abs. 3 nicht erfüllt sind (Nettoverschuldungsquotient unter 100 %).
- Absatz 2:
 - Festlegung der finanziellen Führung von Sachanlagen im Finanzvermögen bis 31.12.2029



GESETZESÄNDERUNG § 22 KKG VERWALTUNG DES VERMÖGENS – FINANZIELLE FÜHRUNG VON SACHANLAGEN IM FINANZVERMÖGEN

Maria Streule

§ 22 Verwaltung des Vermögens KGG

■ NEU ab 01.01.2026

Abs 2:

Das von der Kirchgemeinde zu verwaltende Finanzvermögen ist sicher anzulegen. *

Für die Verwaltung von Liegenschaften im Finanzvermögen gelten folgende Grundsätze:

1. Langfristige Planung
2. Erzielung einer angemessenen Rendite
3. Berücksichtigung übergeordneter Interessen wie den Erhalt historischer Gebäudeensembles

■ ALT bis 31.12.2025

Das von der Kirchgemeinde zu verwaltende Finanzvermögen ist sicher anzulegen. **Die langfristige Spezialfinanzierungsrechnung einer Liegenschaft im Finanzvermögen muss unter Einbezug der Annuität mindestens ausgeglichen sein;** vorbehalten bleibt ihre Bezuschussung im Fall, dass ein übergeordnetes Interesse der Veräusserung entgegensteht, wie der Erhalt eines historischen Gebäudeensembles im Umfeld einer Kirche.

§ 22 Verwaltung des Vermögens KGG

■ **NEU ab 01.01.2026**

- Liegenschaften im Finanzvermögen (FV) **können** durch Steuergelder finanziert werden
- Die Erträge aus Liegenschaften im FV **können** die Erfolgsrechnung entlasten
- Es **können** Spezialfinanzierungen (wie bisher), Erneuerungsfonds oder gar nichts geführt werden
- Wichtig: langfristige Planung
- Übergangsfrist bis 31.12.2029

■ **ALT bis 31.12.2025**

- Führung einer Spezialfinanzierung pro Sachanlage im Finanzvermögen
- Liegenschaften im Finanzvermögen mussten selbsttragend sein
- keine Finanzierung durch Steuergelder
- Ausser der internen Verzinsung der Liegenschaften keine Erträge zur Entlastung Erfolgsrechnung

Finanz- und Verwaltungsvermögen

■ Finanz- und Verwaltungsvermögen (§ 5 RWV)

- **Finanzvermögen** = Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können
 - Bilanzierung zum Verkehrswert
 - Keine Abschreibungen
 - Keine Investitionsrechnung – Keine Aktivierungsgrenze massgebend
- **Verwaltungsvermögen** = Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen
 - Bilanzierung zum Nettoinvestitionswert (Buchwert)
 - Abschreibung über ordentliche Nutzungsdauer (vorgegeben)
 - Investitionsrechnung ab der Aktivierungsgrenze massgebend

→ **Zuteilung: nach mehrheitlicher Nutzung**

Führung Sachanlagen Finanzvermögen

- **Möglichkeiten:**

- **Wie bisher:**

- Spezialfinanzierung / interne Verzinsung
 - Reglement notwendig

- **Erneuerungsfonds**

- Bestehende Spezialfinanzierung wird zu Gunsten Erneuerungsfonds und/oder ER aufgelöst
 - Einlage Teil- oder ganzer Ertrag (Rest bleibt in der Erfolgsrechnung)
 - Reglement notwendig

- **Nichts von beidem**

- Bestehende Spezialfinanzierung wird zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst
 - Sämtliche Erträge und auch Aufwände gehen zu Lasten der Erfolgsrechnung

→ **Wichtig: Langfristige Strategie – Übergangsfrist bis 31.12.2029 nutzen**

Und jetzt? – wie weiter?



■ Kirchgemeinde

- Rechnungsführung wie bisher (Revisionsberichte und Fristen beachten)
- In der neuen Amtsperiode:
 - IKS/Finanzplan erstellen (Vorlagen beachten)
- Bis 31.12.2029:
 - Zuteilung Verwaltungs-/Finanzvermögen prüfen
 - Strategie entwickeln
 - Evtl. Reglemente erstellen

■ Generalsekretariat

- Bis Sommer 2026:
 - Aktualisierung des Handbuchs/Kontenplans
 - Vorlage Finanzplan: erweitern mit Kennzahlen
- Bis Ende 2026:
 - Veranlassen, dass Kennzahlen in der Buchhaltungssoftware integriert werden
- Bis Frühjahr 2027:
 - Kant. Übersicht Finanzkennzahlen erstellen



Katholische Landeskirche  hurgau

GESUCHE AN DEN KIRCHENRAT

Maria Streule

Gesuche an den Kirchenrat

Gesuche gemäss Gesetz

- [Checklisten auf der Webseite](#)
- Begründetes Gesuch inkl. Beschrieb und Zielsetzung

Spezielle Gesuche (zum Beispiel)

- Entnahme aus dem Fürsorgefonds
- Entnahme aus Fonds mit kirchliche Geldern (Messfonds, Priesterhilfsfonds, Pfrundfonds etc.)

Gesuche um Finanzausgleich (FAGKL)

§ 5 Abs. 2 FAGKL: Gesuche für Beiträge der Landeskirche nach § 12 und § 13 sind von den Kirchgemeinden bis spätestens 1. Mai an den Kirchenrat einzureichen.

Genehmigungspflicht gem. § 12 Ausführungsverordnung zu FAGKL

- Bauvorhaben bis CHF 14'999 müssen nicht durch den Kirchenrat genehmigt werden
- Bauvorhaben ab CHF 15'000 sind genehmigungspflichtig

Gesuche um Finanzausgleich (FAGKL)

Varianten von Gesuchen

1. Genehmigung Bauvorhaben, ohne finanzielle Beteiligung der Landeskirche
2. Genehmigung Bauvorhaben MIT finanzieller Beteiligung der Landeskirche

Beide Gesuche müssen enthalten:

- Projektvorstellung
- Kosten
- Finanzierung
- Tragbarkeitsberechnung

Gesuch MIT finanzieller Beteiligung der Landeskirche zusätzlich:

- Eigenbeitrag gemäss § 15 FAGKL
- Gelder fliessen frühestens im Folgejahr



Katholische Landeskirche  hurgau

WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DES GENERALSEKRETARIATS

Weitere Dienstleistungen des Generalsekretariats

- Vorprüfung von Reglementen (Spezialfinanzierungen, Fonds etc.)
- Vorprüfung von Änderungen in Kirchgemeindeordnungen
- Hilfestellung bei personalrechtlichen Fragen
- Hilfestellung bei Fragen zu Verfassung und Gesetzgebung
- Hilfestellungen bei Fragen, die in der Behördenarbeit auftreten
- Behördenschulungen

→ alle Anfragen an: michaela.berger@kath-tg.ch



Katholische Landeskirche  hurgau

FRAGEN



Katholische Landeskirche  hurgau

HERZLICHEN DANK